



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-61-011589**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung von Steuern auf nicht lebens- und arbeitsnotwendige, dem Luxus zuzuordnende Verbrauchsgüter gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch diese Maßnahme die Bedarfsdeckung der unteren Bevölkerungsschichten und die Krisenfestigkeit des Staates erhöht werden könne. Luxusgüter seien keine Verbrauchsgüter und für den Menschen grundsätzlich verzichtbar. Ihr Erwerb könne dazu verwendet werden sich marktstrategisch bestimmter Prozesse zu entziehen, Reichtum nach außen zu zeigen oder generell den Werterhalt des eigenen Kapitals zu fördern. Oft sei sogar eine Wertsteigerung durch das Alter der Anlage gegeben, während gleichzeitig die Sachwerte dem Geldkreislauf entzogen wären und psychologisch für Zurückhaltung bei gemeinschaftlichen Investitionen sorgen würden. Solange das Gut dem Markt nicht wieder zugeführt wird, könne es auch als absolutes Kapital bezeichnet werden. Nach Ansicht des Petenten hänge das persönliche Glück des Einzelnen auch vom Unglück des schwächeren Mitgliedes der Gesellschaft ab und vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krisen sowie der damit verbundenen Spaltung von Arm und Reich, leiste ein solidarischer Beitrag solcher „Kapitalanlagen und Luxusanschaffungen“ in Form einer Steuer auf totales Kapital einen Beitrag zur Umverteilung. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 56 Mitzeichnungen sowie 34 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das



Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass zur Umsetzung der vom Petenten geforderten Maßnahme entweder eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für bestimmte Konsumgüter oder die Einführung einer neuen Steuer in Betracht kommt. Letzteres wäre aus im Folgenden näher erläuterten Gründen nur in Form einer Verbrauchssteuer möglich, was allerdings nicht exakt dem Vorschlag des Petenten, sowohl auf Verbrauchsgüter als auch auf Gebrauchsgüter die Steuer zu erheben, entsprechen würde. Im Folgenden wird aus diesem Grund zunächst davon ausgegangen, dass das vorgetragene Begehren mit der Einführung eines weiteren erhöhten Steuersatzes bei der Umsatzsteuer realisiert werden soll.

Diesbezüglich müssen allerdings die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beachtet werden, welche der Erhöhung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzsteuer für sogenannte „Luxusgüter“ entgegensteht. Neben dem Normalsatz können die EU-Mitgliedstaaten lediglich einen oder zwei ermäßigte Sätze auf bestimmte, in der Richtlinie festgelegte Produkte anwenden. Außerdem wäre eine gesetzliche Regelung des Begriffs „Luxusgüter“ erforderlich, welche kompliziert und sehr streitanfällig wäre sowie den Vollzugsaufwand deutlich erhöhen würde. Dies stünde im Widerspruch zu einer wichtigen steuerpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung, die das Steuerrecht spürbar vereinfachen und von unnötiger Bürokratie entlasten möchte (festgelegt im Abschnitt „Steuern“, S. 130, erster Absatz des Koalitionsvertrages 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“).

Gegen die Einführung einer neuen Steuer auf Luxusgüter sprechen nach Einschätzung des Petitionsausschusses folgende Gründe:

Bei der Ausübung der in Artikel 105 Grundgesetz (GG) begründeten Gesetzgebungskompetenzen besteht für den Gesetzgeber eine Bindung an die in Artikel 106 GG aufgeführten Steuerarten und das ebenfalls in Artikel 106 GG geregelte Ertragsverteilungssystem. Die Einführung einer neuen Steuer ist demnach nur zulässig, wenn sie sich einer in der Verfassung aufgeführten Steuerarten zuordnen lässt. Andernfalls wird das verfassungsrechtliche Ertragsverteilungssystem zwischen dem



Bund und den Ländern unterlaufen. In Betracht kommt die Einführung einer Steuer auf besondere Luxusgüter in Form einer besonderen Verbrauchssteuer.

Auch bei dieser Steuerform müssen europarechtliche Vorgaben beachtet werden. Mit der Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen ist die Harmonisierung des Besteuerungssystems, der Besteuerungsstrukturen sowie der Steuersätze aller relevanten Verbrauchssteuern erforderlich geworden. Der „harmonisierte“ Besteuerungskatalog umfasst derzeit abschließend Energieerzeugnisse, elektrischen Strom, Alkohol und alkoholische Getränke. Zöge die nicht-harmonisierte und lediglich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Verbrauchssteuer keine mit dem Grenzübertritt zu anderen Mitgliedstaaten verbundenen Formalitäten nach sich, stünden ihr die europarechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Allerdings sind unter ökonomischen Gesichtspunkten durch die Einführung einer Steuer auf in Deutschland verkaufte besondere Konsumgüter eine Benachteiligung der Konsumenten in Deutschland, eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten heimischer Händler und Ausweichreaktionen mit Verlagerungen von Käufen ins Ausland denkbar. Dem wirtschaftspolitischen Ziel der Bundesregierung, für mehr Wettbewerbsfähigkeit zu sorgen (vgl. Abschnitt „Wirtschaft“, S. 20 erster Absatz des Koalitionsvertrages 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“), würde eine solche Vorgehensweise widersprechen. Ebenfalls erscheint es angesichts der globalen Wertschöpfungsketten unwahrscheinlich, dass eine isolierte Erhöhung des Verkaufspreises in Deutschland zu den von dem Petenten gewünschten Effekten führt. Aufgrund der nahezu preisunabhängigen Nachfrage nach Luxusgütern, ist ein der vom Petenten gewünschter Lenkungseffekt nicht zu erwarten.

Trotz der voranstehenden Ausführungen möchte der Petitionsausschuss betonen, dass er das grundsätzliche Anliegen des Petenten, der Spaltung zwischen Arm und Reich entgegenzuwirken und die schwächeren Mitglieder der Gesellschaft zu entlasten, teilt und unterstützt. In diesem Zusammenhang möchte er darauf hinweisen, dass eine faire Lastenteilung im Rahmen der Einkommenssteuer vorgenommen wird. Basierend auf dem Grundsatz der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3



Absatz 1 GG) wird jede und jeder nach der Maßgabe ihrer und seiner individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen. Dabei wird ein die tarifliche Einkommenssteuer unter Anwendung eines progressiven Einkommenssteuertarifs ermittelt. Der Eingangssteuersatz beträgt 14 Prozent, der Spitzensteuersatz 42 Prozent und für sehr hohe Einkommen wird der besondere Höchststeuersatz von 45 Prozent angewandt. Bis zur Einkommensgrenze, bei welcher der Spitzensteuersatz beginnt, steigt der Steuersatz durch die linear progressive Ausgestaltung des Steuertarifs kontinuierlich an.

Das System der progressiven Besteuerung hat zur Folge, dass Steuerpflichtige mit einem niedrigen Einkommen geringer belastet werden, als Steuerpflichtige mit einem hohen Einkommen. Konkret leisten die oberen fünf Prozent der Steuerpflichtigen einen Anteil von rund 44 Prozent und die oberen 30 Prozent einen Anteil von rund 83 Prozent an der Lohn- und Einkommenssteuer, während die unteren 50 Prozent nur rund sechs Prozent dazu beitragen. Somit wird eine gerechte Steuerlastverteilung gesichert, denn finanziell leistungsstärkere Bevölkerungsschichten werden durch die Einkommenssteuer in stärkerem Maße und überproportional zur Finanzierung von Staatsausgaben herangezogen als die Masse der Steuerzahler.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.